

Bundes-land	Baden-Württem-berg	Bayern	Berlin	Branden-burg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklen-burg-Vor-pommern	Niedersach-sen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Ausfüh-rungsbe-stimmun-gen	LHeim-BauVO	AVPfleWoqG	WTG-BauV	SQV	HeimMind-BauV	WBBauVO	HGBPAV	EMind-BauVO	HeimMind-BauV	WTG DVO	LWTGDVO	HeimMind-BauV	SächsBe WoGDVO	HeimMind-BauV	SbStG-DVO	HeimMind-BauV
Flure			Beidseitige Handläufe und zum Liegendtransport geeignet (§ 12 Abs. 1)	Feste Handläufe an beiden Seiten (§ 10 Abs. 3 Nr. 2); 1,60 m bzw. 2,25 m für Intensivbereiche (§ 7 Abs. 1 BbgKP BauV); Treppenbreite 1,5 m (§ 8 BbgKP BauV)	Stufenlos oder mit Rampe, so-dass bettläge-rige Bewohner transportiert werden können; beidseitige feste Handläufe (§ 3)				Stufenlos oder mit Rampe, so-dass bettläge-rige Bewohner transportiert werden können; beidseitige feste Handläufe (§ 3)			Stufenlos oder mit Rampe, so-dass bettläge-rige Bewohner transportiert werden können; beidseitige feste Handläufe (§ 3)		Stufenlos oder mit Rampe, so-dass bettläge-rige Bewohner transportiert werden können; beidseitige feste Handläufe (§ 3)		Stufenlos oder mit Rampe, so-dass bettläge-rige Bewohner transportiert werden können; beidseitige feste Handläufe (§ 3)
Erreich-barkeit der Eben-en			Barrierefrei er-reichbar, ab zwei Geschos-sen muss ein Aufzug für Lie-gendtransporte vorliegen (§ 12)													
Beleuch-tung			Zu jeder Tages-zeit ausrei-chend, gleich-mäßig und blendfrei; Be-leuchtung von Verkehrsflächen darf nicht durch die Bewohner ausschaltbar sein; Zimmerbe-leuchtung von Bett aus steuer-bar; Leselampe, nicht störende Nachtbeleuch-tung (§ 14)		Je Bett ein An-schluss für eine Leselampe; Nachtbeleuch-tung in Trep-penräumen und Fluren (§ 6)		Anschluss für eine Leselampe an Betten (§ 13 Abs. 3); nichtstörende Nachtbeleuch-tung je Wohn-platz (§ 12 Abs. 6)		Je Bett ein An-schluss für eine Leselampe; Nachtbeleuch-tung in Trep-penräumen und Fluren (§ 6)			Je Bett ein An-schluss für eine Leselampe; Nachtbeleuch-tung in Trep-penräumen und Fluren (§ 6)	Tageslicht und helle, gleichmäßige Beleuchtung (§ 3 Abs. 2)	Je Bett ein An-schluss für eine Leselampe; Nachtbeleuch-tung in Trep-penräumen und Fluren (§ 6)		Je Bett ein An-schluss für eine Leselampe; Nachtbeleuch-tung in Trep-penräumen und Fluren (§ 6)
Raum-tempera-tur			Den Bedürfnis-sen der Bewoh-ner angepasst, wirksamer Son-nenschutz für Bewohnerzim-mer, Sanitär- und Ruheräume (§ 15)		Es müssen den Bedürfnissen der Bewohner entsprechende Temperaturen sichergestellt werden (§ 12)				Es müssen den Bedürfnissen der Bewohner entsprechende Temperaturen sichergestellt werden (§ 12)			Es müssen den Bedürfnissen der Bewohner entsprechende Temperaturen sichergestellt werden (§ 12)	Ein den Bewoh-nerbedürfnissen entsprechendes Raumklima (§ 3 Abs. 2)	Es müssen den Bedürfnissen der Bewohner entsprechende Temperaturen sichergestellt werden (§ 12)		Es müssen den Bedürfnissen der Bewohner entsprechende Temperaturen sichergestellt werden (§ 12)
Kommu-nikati-onsanla-gen		Je Bett eine Ruf-anlage, sowie im Bad, Therapie-räumen, Gemeinschaftsräu-men; Telekom-munikations-lage je Wohnplatz (§ 9)	Je Bett Rund-funk, Telefon, Internet, von Bewohnern be-dienbare Rufan-lage bzw. vom Bett aus bedien-bare Rufanlage bei Bewohner-zimmern (§ 16)	Die techn. Vo-raussetzungen für die Nutzung von Rundfunk, Fernsehen, In-ternet und Tele-phon müssen vor-liegen (§ 12 Abs. 2)	Vom Bett aus bedienbare Ruf-anlage (§ 7); ein Fernspre-cher je Gebäude nutzbar, welche von nicht bettlä-gerigen ohne Mithören Dritter genutzt wer-den können (§ 8)	Hausinterne Notrufsysteme für Individual- und Gemein-schaftsbereiche (§ 5 Abs. 4)	Je Wohnplatz Telekommuni-kationsan-schluss für die Nutzung von Rundfunk, Fern-sehen, Telefon und Internet; Rufanlage in Wohn-Schlaf-, Sanitär-, Thera-pie- und Ge-meinschafts-räume (§ 17)	Individueller Zugang zu Tele-phon-, Rundfunk-, Internet- und Fernsehan-schluss (§ 9), Rufanlagen in Sanitäranlagen und bei Betten (§ 10 Abs. 3)	Vom Bett aus bedienbare Ruf-anlage (§ 7); ein Fernsprecher je Gebäude nutz-bar, welche von nicht bettlägeri-gen ohne Mithö-ren Dritter ge-nutzt werden können (§ 8)	Rundfunk- und Fernsehemp-fang, Telefon und Internet je Zimmer; Rufan-lage (§ 7 Abs. 4)	Technische Vo-raussetzungen zur Nutzung der Rufanlage, eines Telefons sowie Fernsehen, Rundfunk und Internet (§ 4 Abs. 4)	Vom Bett aus bedienbare Ruf-anlage (§ 7); ein Fernsprecher je Gebäude nutz-bar, welche von nicht bettlägeri-gen ohne Mithö-ren Dritter ge-nutzt werden können (§ 8)	Rufanlage in Wohn-, Schlaf-, Sanitär- und Ge-meinschaftsräu-men (§ 9)	Vom Bett aus bedienbare Ruf-anlage (§ 7); ein Fernsprecher je Gebäude nutz-bar, welche von nicht bettlägeri-gen ohne Mithö-ren Dritter ge-nutzt werden können (§ 8)	Technischen Voraussetzun-gen für eigenen Telefon- und Fernsehan-schluss und In-ternetzugang (§ 3 Abs. 5)	Vom Bett aus bedienbare Ruf-anlage (§ 7); ein Fernsprecher je Gebäude nutz-bar, welche von nicht bettlägeri-gen ohne Mithö-ren Dritter ge-nutzt werden können (§ 8)